

L. P. KOPALIN (Russland)

ZUR REHABILITIERUNG DEUTSCHER STAATSBÜRGER, DIE VON SOWJETISCHEN ORGANEN AUS POLITISCHEN MOTIVEN REPRESSIERT WURDEN

Bereits mehr als zehn Jahre ist in Russland das Gesetz vom 18. Oktober 1991 „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ in Kraft, an dessen Umsetzung seitdem aktiv und zielstrebig gearbeitet wird. Die Gesamtzahl der Opfer politischer Repressionen ist bisher noch unbekannt. Es wird jedoch, wie es im Bericht der Rehabilitierungskommission beim Präsidenten der Russischen Föderation heißt, „immer deutlicher dass die durch die Repressionen erlittenen Menschenverluste im Land denen aus den Jahren des Großen Vaterländischen Krieges vergleichbar sind“.¹

Betrachten wir einige Bestimmungen des Rehabilitierungsgesetzes und seine Anwendung in Russland. Mit dem Gesetz wurde erstmals nicht nur eine juristische und moralische Wertung des staatlichen Terrors gegen das eigene Volk und andere Völker vorgenommen. Es wurde auch die Notwendigkeit unterstrichen, alle Menschen, die aus politischen Motiven repressiert wurden, zu rehabilitieren und die negativen Folgen dieser Willkür zu beseitigen.

Nach dem Gesetz obliegt die persönliche Rehabilitierung der aus politischen Gründen strafrechtlich repressierten Bürger der russischen Staatsanwaltschaft. Beteiligt an diesem Prozess sind außerdem der Föderale Sicherheitsdienst, das Innenministerium, der Föderale Archivdienst Russlands, Gerichtsorgane, Kommissionen zur Wiederherstellung der Rechte rehabilitierter Opfer politischer Repressionen und einige andere Instanzen.

Das Gesetz legt den Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft die Pflicht auf, alle diejenigen archivierten Strafsachen zu Staatsverbrechen (konterrevolutionären Verbrechen – den so genannten „politischen“ Verbrechen – zu erfassen und zu prüfen, bei denen vor Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes die gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Beschlüsse nicht aufgehoben wurden). Dabei ist es gleichgültig, ob jemand – Einzelperson oder Orga-

nisation – einen Antrag gestellt hat oder nicht. Eine gute Grundlage für die Rehabilitierungstätigkeit ist der kontinuierliche Kurs der politischen Führung Russlands, der darauf abzielt, die Grundlagen für den Totalitarismus zu beseitigen sowie einen wahrhaft demokratischen Rechtsstaat in Russland herauszubilden.

Dieser Ausrichtung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit wird, da sie von gesamtstaatlicher und internationaler Bedeutung ist, vom Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation, W. W. Ustinow, größte Priorität beigemessen.

Vom Inkrafttreten des Rehabilitierungsgesetzes im Oktober 1991 bis Juni 2002 hat die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation (eingeschlossen die Militärhauptstaatsanwaltschaft) ca. 919.000 Rehabilitierungsanträge entschieden und ca. 657.000 archivierte Strafakten über etwa 906.000 Personen geprüft. Bei 632.000 unbegründet repressierten russischen und ausländischen Bürgern wurde Ehre diese Menschen wiederhergestellt. Über die Ergebnisse bei der Umsetzung des Gesetzes und die auftretenden Probleme wird der Präsident der Russischen Föderation regelmäßig unterrichtet. W. W. Putin bestätigt immer wieder, dass er sich den allgemein anerkannten demokratischen Werten verpflichtet fühlt und gewillt ist, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren. In seiner Botschaft an die Föderale Versammlung der Russischen Föderation betonte das Staatsoberhaupt: „Nach dem 11. September des vergangenen Jahres haben viele, ja sehr viele Menschen in der Welt begriffen, dass der kalte Krieg zu Ende ist. Ich erachte es für notwendig, heute noch einmal mit aller Bestimmtheit zu erklären, dass wir unsere Prioritäten auf Europa ausrichten. Hier werden sowohl unsere konsequente Position als auch zahlreiche konkrete Schritte zur Integration in Europa deutlich.“²

Ein Jahr zuvor hatte der russische Präsident den mit der Rehabilitierung betrauten staatlichen Behörden die strategische Aufgabe gestellt, ihre Tätigkeit durch zusätzliche Maßnahmen zu aktivieren, um diese wichtige staatliche Arbeit in den nächsten Jahren abzuschließen. Somit wurde ein weiterer ernsthafter Schritt auf dem Weg zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit und der Menschenrechte getan.

Wie man aus der jüngsten Geschichte weiß, stand in allen Entwicklungsphasen des Sowjetstaates die Macht der herrschenden Partei und ihrer Nomenklatur immer über der Verfassung des Landes und den anderen Gesetzen, wie es für Staaten mit einer totalitären Herrschaftsform charak-

teristisch ist. Um seine Machtstellung, seine Ideologie und sein Eigentum zu festigen, missbrauchte das herrschende Regime die Macht auf jegliche Art. Es änderten sich die Repressionsmethoden, aber die Ursachen und das Wesen der Willkür, die in der von Gewalt geprägten Natur der Diktatur einer Klasse gegen die andere verwurzelt waren, blieben gleich.

Die Kriminalisierung von Handlungen, die in der Stalinzeit als politische Verbrechen galten (nach dem Strafgesetzbuch der RSFSR von 1926), sah vor, die „einzig wahre Ideologie“ durch strafrechtliche Repressionen zu verteidigen. Wollte man bei den Ermittlungen und vor Gericht beweisen, dass Handlungen antisowjetisch motiviert waren, mussten politische Einschätzungen gegeben werden. Die Kriterien dafür waren verschwommen und hingen nicht von der geltenden Strafgesetzgebung ab, sondern von den jeweiligen Politikern und den ihnen zu Diensten stehenden Machtstrukturen. Im Zusammenhang mit den von 1934 bis 1937 vorgenommenen starken Veränderungen in den Strafprozessregelungen erfolgten die Ermittlungen und das Gerichtsverfahren in der UdSSR, wenn es sich um einen politischen (konterrevolutionären) Tatbestand handelte, in vereinfachter Form. Die Ermittlungen dauerten maximal zehn Tage, die Gerichte verhandelten die Strafsache in der Regel ohne die Prozessparteien (Kläger und Verteidiger), es wurden keine Zeugen geladen, Berufung gegen das Urteil und Begnadigung waren nicht zulässig und ein Urteil, das die Höchststrafe – Tod durch Erschießen – vorsah, wurde unverzüglich vollstreckt.

Mit gerichtlichen Funktionen waren auch die beim Volkskommissariat bzw. später Ministerium für innere Angelegenheiten (NKVD, MVD) sowie beim Ministerium für Staatssicherheit (MGB) eingerichteten außergerichtlichen Organe - „Sonderberatungen“ („Osobyje sowestschannija“), „Zweiergremien“ („Dwojki“) oder „Dreiergremien“ („Trojki“) - ausgestattet, die später aufgelöst und als verfassungsfeindlich bezeichnet wurden. Eine große Anzahl von Strafsachen wurde auf direkte Anweisung der Landesführung gefälscht. Ab 1937 waren die Überschreitungen der Straforgane, die Folterungen und Misshandlungen praktisch legitimiert, welche zur Selbstbezeichnung und zur Verleumdung unschuldiger Menschen führten. Erst im April 1953 untersagte der sowjetische Innenminister, L. P. Berija, mit Befehl Nr. 0068 „Über das Verbot der Anwendung von Zwangsmaßnahmen und physischer Gewalt gegenüber Häftlingen“ offiziell derartige Gewaltanwendung bei den Ermittlungen.

Untersucht man die Tendenzen bei der Herausbildung repressiver

Rechtsnormen und der Strafverfolgungspraxis, so zeigt sich, dass in der UdSSR in jener Zeit ein „effektiv“ wirkender repressiver Mechanismus geschaffen wurde, der es ermöglichte, „auf gesetzliche Weise“ mit missliebigen Personen abzurechnen und aus jedem Phänomen oder Ereignis, das einen Schatten auf die Staatsmacht warf, ein politisches (konterrevolutionäres) Verbrechen zu konstruieren, das gnadenlos bestraft werden musste. Ihren Höhepunkt erreichten die ungesetzlichen Massenrepressionen in der UdSSR in den Vorkriegsjahren, aber auch in der Folgezeit (bis 1954) blieb diese ungerechtfertigt harte Rechtssprechung bestehen.

So wurden nach Angaben des Generalstabs der russischen Streitkräfte während des Großen Vaterländischen Krieges 994.000 sowjetische Militärangehörige von Militärtribunalen repressiert³ (u.a. 155.000 Offiziere), mehr als 147.000 Soldaten und Offiziere wurden erschossen.⁴ Ein Teil von ihnen erhielt seine Strafe zweifellos zu Recht, doch eine so hohe Zahl von Verurteilten (fast eine Million Militärangehörige) muss aufhorchen lassen, zumal die Rehabilitierungspraxis zeigt, dass es bei einer ganzen Reihe von Fällen keinerlei Notwendigkeit für strafrechtliche Repressionen gab.

Laut dem geltenden Gesetz „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ versteht man unter politischer Repression „die verschiedenen Zwangsmaßnahmen, die vom Staat aus politischen Gründen in Form von Tötung oder Freiheitsentzug, Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt, Ausweisung und Aberkennung der Staatsangehörigkeit, Umsiedlung von Bevölkerungsgruppen, Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort bzw. Einweisung in eine Sondersiedlung, Zwangsarbeit mit Freiheitseinschränkung sowie andere Aberkennungen oder Einschränkungen von Rechten und Freiheiten von Personen, die aus Gründen der Klassenzugehörigkeit, aus sozialen, nationalen, religiösen oder anderen Gründen als sozial gefährlich für den Staat und die politische Ordnung galten, angewandt und durch Urteile bzw. Entscheidungen von Gerichten und anderen Behörden, denen Gerichtsfunktionen übertragen worden waren, und auf dem Verwaltungswege durch Exekutivbehörden und Amtspersonen sowie gesellschaftliche Organisationen oder deren mit Verwaltungsvollmachten ausgestattete Organe vollstreckt wurden“.⁵

Der Begriff „Rehabilitierung“ (lat. *rehabilitatio* – Wiederherstellung) für sich genommen steht in untrennbarem Zusammenhang mit dem Begriff der politischen Repression und hat sich in der russischen Sprache unmittelbar mit solchen Begriffen der Revolutionszeit, wie „Diktatur des

Proletariats“, „Klassenkampf“ oder „Volksfeind“ etabliert.

Die in der UdSSR nach dem Tode Stalins begonnene Rehabilitierung der Opfer des sowjetischen Totalitarismus erfolgte nur selektiv, inkonsequent und wurde im Prinzip in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre eingestellt.

Die reale Möglichkeit, der Pflicht gegenüber den unschuldig Betroffenen, u.a. ausländischen Staatsangehörigen, nachzukommen, ergab sich erst im demokratischen Russland. Diese Arbeit muss unbedingt zu Ende geführt werden.

Unter Rehabilitierung im umfassenden Sinne ist nicht nur die Wiederherstellung des guten Rufes und der verletzten Rechte heute noch lebender Bürger zu verstehen, sondern auch die postume Rückgabe des unbefleckten Namens und der Würde an die unschuldig Umgekommenen, die Aufhebung der zahlreichen rechtlichen Einschränkungen, die Entlassung der Repressierten aus ihren Haft- bzw. Verbannungsorten, die Rückgabe des beschlagnahmten Vermögens, die Auszahlung einer materiellen Entschädigung, die breite Informierung der Bevölkerung und die schonungslose Verurteilung der allseits üblich gewesenen Gesetzlosigkeit.

Die Rehabilitierung in der UdSSR brachte immer eine bestimmte Haltung der herrschenden Kreise zum Ausdruck, ihre Fähigkeit zur Reformierung der Gesellschaft und zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten.

Zum ersten Mal in der sowjetischen bzw. russischen Gesetzgebung enthält die Strafprozessordnung der Russischen Föderation (die am 1. Juli 2002 in Kraft trat) ein spezielles Kapitel (Kapitel 18) mit der Überschrift „Rehabilitierung“. Dort sind der Begriff und die Verfahrensweise erklärt, wie die Rechte von unrechtmäßig oder unbegründet strafrechtlich verfolgten Bürgern wiederhergestellt werden und wie der ihnen zugefügte Schaden ersetzt wird. Nunmehr müssen sich die Rechtsschutzorgane bei der Umsetzung des Rehabilitierungsgesetzes auch nach der neuen StPO der RSFSR richten.

Die Militärhauptstaatsanwaltschaft, Bestandteil der Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation, beschäftigt sich im Auftrag des Generalstaatsanwalts Russlands mit der Prüfung der Anträge und der Überprüfung von Straftaten über russische und ausländische Staatsbürger sowie über staatenlose Personen, die durch sowjetische Militärtribunale oder außergerichtliche Organe sowohl auf sowjetischem Hoheitsgebiet als auch außerhalb, wie beispielsweise in Deutschland, repressiert wurden.

Dieser Arbeitsbereich wurde einer speziellen Verwaltung der Militärhauptstaatsanwaltschaft übertragen: der Verwaltung für die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Gesetzlichkeit in diesem Bereich erfolgt durch die Stellvertreter des Militärhauptstaatsanwalts und den Militärhauptstaatsanwalt der Russischen Föderation persönlich. Letzterer ist gleichzeitig auch Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation.

Zur Erfüllung der vom russischen Präsidenten gestellten Aufgabe, die Umsetzung des Rehabilitierungsgesetzes zu aktivieren, wurden durch die Führung der Militärhauptstaatsanwaltschaft im Jahre 2001 mehrere organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen. Die Mitarbeiterzahl in den Rehabilitierungsabteilungen auf zentraler und örtlicher Ebene wurde verdoppelt und bei allen Militärstaatsanwaltschaften der Militärbezirke wurden eigenständige Rehabilitierungsabteilungen gebildet.

Auf Weisung des Militärhauptstaatsanwalts der Russischen Föderation, Generaloberst der Justiz M. K. Kislizyn, wurde für die Überprüfung der archivierten Strafakten die größtmögliche Zahl von Militärstaatsanwälten eingesetzt. Die organisatorischen Veränderungen haben konkrete positive Ergebnisse erbracht: Seit dem Inkrafttreten des Rehabilitierungsgesetzes haben die Militärstaatsanwälte insgesamt etwa 123.000 Strafakten, die 157.000 Personen betrafen, bearbeitet. 83.000 Personen wurden rehabilitiert, davon 17.000 ausländische Staatsbürger. Bei 46.000 Personen wurde die Rehabilitierung verweigert. Es wurden 113.000 Anträge von Einzelpersonen oder Organisationen geprüft. Es wurde eine umfangreiche Arbeit geleistet, um die historische Gerechtigkeit gegenüber politisch repressierten Personen wiederherzustellen.

In den letzten Jahren haben die Militärstaatsanwälte mehrere Fälle geprüft, die auf erhebliche gesellschaftliche Resonanz stießen: Rehabilitiert wurde beispielsweise eine Gruppe namhafter Militärbefehlshaber der Luftstreitkräfte, die vom ehemaligen Oberkommandierenden der Luftstreitkräfte der Sowjetarmee, Marschall der Luftstreitkräfte A.A. Nowikow geleitet wurde. Beschlossen wurde auch die Rehabilitierung des prominenten schwedischen Diplomaten R. Wallenberg und dessen Chauffeurs, dem ungarischen Staatsbürgers W. Langfelder.

Andererseits haben die Gerichte auf der Grundlage entsprechender staatsanwaltlicher Gutachten nach Artikel 4 des Rehabilitierungsgesetzes entschieden, dass die ehemaligen Leiter der sowjetischen Rechtsschutzor-

gane und Organisatoren der Massenrepressionen N. I. Jeshow, L. P. Berija, W. S. Abakumow, ihre Handlanger, der Befehlshaber der „Russischen Befreiungsarmee“ und Vaterlandsverräter, Generalleutnant A. A. Wlassow, sowie die gemeinsam mit ihm verurteilten Personen begründet verurteilt und somit nicht zu rehabilitieren seien.

Außerdem wurde im Zusammenhang mit mehrmaligen Anträgen russischer Medien und gesellschaftlicher Vereinigungen auf Weisung des Militärhauptstaatsanwalts eine erneute Überprüfung der Strafsache gegen den ehemaligen Kommandeur eines Kosakenkorps, den Generalleutnant der deutschen Armee, Helmuth von Pannwitz, vorgenommen. Die Analyse dieser Strafsache zeigte, dass die früher gefällte Entscheidung, von Pannwitz zu rehabilitieren, falsch war und im Widerspruch zu den in der Akte vorhandenen Beweisen seiner Schuld an Verbrechen gegen die Völker der Sowjetunion und Jugoslawiens stand. Deshalb hob der Militärhauptstaatsanwalt diese Entscheidung als unbegründet auf. Das Urteil gegen von Pannwitz, gefällt 1947 durch das Militärkollegium des Obersten Gerichts nach dem Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943, wurde als rechtmäßig und begründet anerkannt. Von Pannwitz kann somit nicht rehabilitiert werden.

Die vorliegenden statistischen Angaben belegen, dass von den sowjetischen Rechtsschutzorganen während des Großen Vaterländischen Krieges und in der Nachkriegszeit mehr als 200.000 deutsche Staatsbürger gerichtlich und administrativ repressiert wurden. Gegen diese Personen ergriff der sowjetische Staat aus unterschiedlichen Motiven Zwangsmaßnahmen, indem ihnen politische Verbrechen (konterrevolutionäre Verbrechen, besonders gefährliche Staatsverbrechen), Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Völker der UdSSR zur Last gelegt wurden. Oder sie wurden als ehemalige Anhänger des Naziregimes in politischer Hinsicht als sozial gefährlich eingestuft und auf dieser Grundlage strafrechtlich oder administrativ repressiert.

Da die Staatsanwaltschaft nur nach Aktenlage entscheidet, ob jemand begründet repressiert wurde, soll diese Problematik etwas ausführlicher beleuchtet werden.

Nach Angaben aus Archivdokumenten wurden in Ostdeutschland etwa 40.000 deutsche Staatsbürger von sowjetischen Gerichtsorganen strafrechtlich belangt.

Was hingegen die Gesamtzahl der in der UdSSR sowohl wegen

Kriegsverbrechen als auch wegen Alltagsverbrechen in Lagern verurteilten deutschen Kriegsgefangenen und Internierten betrifft, so handelt es sich hierbei nach Angaben des Russischen Staatlichen Militärarchivs (RGVA) um 32.000 Deutsche und etwa 500 Österreicher. Dazu zählen Menschen, die durch Lager und Gefängnisse des MVD gegangen sind, manche wurden gar zweimal verurteilt.

Die meisten deutschen Staatsbürger wurden auf der Grundlage von Kapitel 1 des Strafgesetzbuchs der RSFSR in der Fassung von 1926 verurteilt, der eine Bestrafung für „bewaffnetes Eindringen in sowjetisches Hoheitsgebiet, Spionage, Terrorakt, Diversion, antisowjetische Agitation und Propaganda, konterrevolutionäre Sabotage“ u. a. vorsah.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, an einige Rechtsgrundlagen und Probleme bei der Entwicklung strafrechtlicher Repressionen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu erinnern.

Die höchste Form politischer Haftung eines Staates ist bekanntlich die Entziehung der staatlichen Souveränität, wenn die oberste Befehlsgewalt an die Vertreter der Siegerstaaten übergeht. Dies geht in der Regel einher mit der Anwendung harter Zwangsmaßnahmen gegenüber dem rechtsverletzenden Staat und wird mit materieller Haftung kombiniert. So verhielt es sich auch gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland und dem militaristischen Japan nach der Unterzeichnung der bedingungslosen Kapitulation.

Entsprechend der Deklaration vom 5. Juni 1945 übernahmen die alliierten Staaten die oberste Machtbefugnis bei der Entwaffnung, Entmilitarisierung und Entnazifizierung Deutschlands (Auflösung nationalsozialistischer Organisationen, Entfernung von Funktionären der NSDAP aus staatlichen und gesellschaftlichen Ämtern), bei der Ermittlung von Nazi- und Kriegsverbrechern und deren strafrechtlicher Verfolgung.

Zur entsprechenden Verwaltung der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und zur Umsetzung der abgestimmten Beschlüsse des Kontrollrats der Siegermächte zu politischen, ökonomischen und anderen ganz Deutschland betreffenden Hauptfragen wurde am 6. Juni 1945 die Sowjetische Militäradministration in Deutschland gebildet, die vom Oberkommandierenden der sowjetischen Besatzungstruppen, Marschall der Sowjetunion, G. K. Shukow, geleitet wurde. Wie es in den durch Beschluss des Rates der Volkskommissare der UdSSR am 6. Juni 1945 bestätigten „Bestimmungen über die Sowjetische Militäradministration zur Verwaltung

der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland“ (SMAD) hieß, war in den Händen des Obersten Chefs der SMAD „die oberste Machtbefugnis zur Verwaltung der Sowjetischen Besatzungszone konzentriert“.⁶ Durch den Befehl des Obersten Chefs der SMAD Nr. 1 vom 9. Juni 1945 wurde Generaloberst I.A. Serow (stellvertretender Volkskommissar für Innere Angelegenheiten der UdSSR) zum Stellvertreter des Obersten Chefs für die Zivilverwaltung ernannt. Ihm oblagen die Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der deutschen Verwaltungsorgane in der Besatzungszone, die Leitung der Verwaltung des Kommandantendienstes, der Abteilung Innere Angelegenheiten, der Abteilung Nachrichten und der Abteilung Gesundheitswesen. Er hatte auch „die erforderliche Arbeit zur Ermittlung und Verhaftung von Spionen, Diversanten, Terroristen, Mitarbeitern von Schumacher-Straforganisationen und sonstigen aktiven feindlichen Elementen zu leisten“.⁷

Auf der Potsdamer Konferenz der vier Siegermächte im Juli/August 1945 wurde gemäß dem Abkommen über den Kontrollmechanismus in Deutschland betont, dass die oberste Gewalt in Deutschland von den Oberbefehlshabern der Streitkräfte der UdSSR, der USA, des Vereinigten Königreichs und der Französischen Republik jeweils in der eigenen Zone nach den Weisungen der eigenen Regierung und gemeinsam zu allen Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen ausgeübt wird. Alle nationalsozialistischen Gesetze, die die Basis für das Hitlerregime gebildet hatten, wurden abgeschafft. Kriegsverbrecher und Personen, die an der Planung oder Umsetzung nationalsozialistischer Maßnahmen oder Kriegsverbrechen im Gefolge beteiligt gewesen waren, sollten verhaftet und vor Gericht gestellt werden, während führende Nationalsozialisten, deren einflussreiche Förderer und Personen, die eine Gefahr für die Ziele der Besatzung darstellten, zu verhaften und zu internieren waren.

Zur Ausübung der obersten Gewalt wurden in den jeweiligen Besatzungszonen Deutschlands gegen die deutsche Bevölkerung das Strafrecht und die Strafprozessordnung der Siegermacht angewendet. Mit der Entstehung neuer deutscher Gerichte wurde die Rechtssprechung der zu den Besatzungstruppen gehörenden Militärgerichte (der Militärtribunale der SMAD) eingeschränkt. Diese Festlegung fand ihren offiziellen Ausdruck in den Dokumenten des Alliierten Kontrollrats und insbesondere in den Kontrollratsgesetzen Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 („Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens“) und Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 („Be-

strafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“).

Betrachtet man die Strafverfolgung jener Zeit genauer, so zeigt sich, dass neben einer tatsächlich notwendigen und nützlichen Tätigkeit zur Liquidierung der Überreste des Nationalsozialismus in der Sowjetischen Besatzungszone die unter Leitung von Generaloberst I.A. Serow stehenden und ohne jede Kontrolle von außen arbeitenden Dienste der Staatssicherheit und der Inneren Angelegenheiten zahlreiche Rechtsverletzungen begingen. Erklären läßt sich dies mit einer als Antwort gedachten Härte gegenüber dem deutschen Volk, dessen Führer den blutigsten Krieg aller Zeiten vom Zaune gebrochen hatte sowie mit der geringen Professionalität und dem Amtsmißbrauch durch einzelne Mitarbeiter. Darüber hinaus war es das Bestreben, auf schnellstem Wege Andersdenkende auszuschalten und in der östlichen Besatzungszone eine Ordnung nach sowjetischem Muster herzustellen.

In seinem an alle Leiter der Operativsektoren in der Sowjetischen Besatzungszone gerichteten Rundschreiben vom 17. November 1945 schrieb I.A. Serow selbst zu den Überspitzungen in der Arbeit seiner Unterstellten: „Aus den Meldungen der Leiter der Operativsektoren wird deutlich, dass einige Sektoren bei ihrer Jagd nach hohen Verhaftungszahlen weiterhin niedere Funktionäre der faschistischen Partei sowie nationalsozialistischer Organisationen verhaften, gegen die keinerlei Fakten über eine feindliche Tätigkeit gewonnen werden konnten. Bisher gibt es keine qualifizierten Ermittlungen in den Strafverfahren gegen die Verhafteten. Die Untersuchungsführer decken in oberflächlichen Vernehmungen die verbrecherische Tätigkeit und die Verbindungen der Verhafteten nicht bis zum Ende auf, sondern beschränken sich gewöhnlich auf das bedeutungslose Geständnis des Beschuldigten, das ihnen ausreicht, um ihn in ein Speziallager einzuweisen.“⁸

Dokumentarische Quellen belegen, dass deutsche Staatsbürger in der Nachkriegszeit einerseits in völliger Übereinstimmung mit der geltenden sowjetischen Gesetzgebung, andererseits aber auch ohne jegliche Grundlage unter grober Verletzung der Rechtsbestimmungen repressiert wurden. Die in der UdSSR „bewährte“ Repressionspraxis und die entsprechenden Methoden wurden in unterschiedlicher Form auch auf die von der Sowjetarmee befreiten Gebiete in Osteuropa übertragen. Meistens wurden deutsche Staatsbürger, angeklagt nach dem Strafgesetzbuch der RSFSR

wegen politischer (konterrevolutionärer) Verbrechen, durch sowjetische Militärtribunale auf der Grundlage von Gerichtsverfahren zu einer entsprechenden Strafe verurteilt.

Ein Teil der Deutschen wurde allerdings (ohne Gerichtsverfahren) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, indem Belastungsmaterial aus den Ermittlungen von außergerichtlichen Organen (die so genannten „Sonderberatungen“ beim NKVD, MVD bzw. MGB der UdSSR), denen Justizfunktionen zugewiesen worden waren, zugrunde gelegt wurde. Strafsachen dieser Art wurden von den Staatssicherheitsorganen nicht vor Gericht gebracht, weil man sie entweder nicht an die große Glocke hängen wollte oder weil nicht genügend Beweismaterial vorlag.

Eine große Gruppe deutscher Staatsangehöriger wurde von Militärtribunalen der Armee oder von Militärtribunalen des MVD der UdSSR wegen Kriegsverbrechen und anderer Verbrechen auf der Grundlage des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 „Über Maßnahmen zur Bestrafung von deutschen faschistischen Verbrechern, die des Mordes und anderer Gewalttaten an der sowjetischen Zivilbevölkerung und an gefangenen Rotarmisten schuldig sind sowie von Spionen und Vaterlandsverrätern aus den Reihen der Sowjetbürger und von deren Handlangern“ bzw. auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 „Über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“ verurteilt.

Darüber hinaus wurden deutsche Staatsangehörige auch auf der Grundlage einiger anderer Rechtsbestimmungen des Kontrollrats in Deutschland gerichtlich zur Verantwortung gezogen. Dazu gehören der Befehl Nr. 2 vom 7. Januar 1946 „Einzug und Ablieferung von Waffen und Munition“, die Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12. Januar 1946 „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“, das Kontrollratsgesetz Nr. 43 vom 20. Dezember 1946 „Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial“ und das Kontrollratsgesetz Nr. 50 vom 20. März 1947 „Bestrafung der Entwendung und des rechtswidrigen Gebrauchs von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln und Gütern und von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen“.

Diese Regelungen sahen harte Strafen in Form der Todesstrafe oder

des langfristigen Freiheitsentzugs vor (in der Zeit vom 26. Mai 1947 bis zum 12. Januar 1950 war die Todesstrafe in der UdSSR abgeschafft).

Kriegsgefangene der ehemaligen deutschen Streitkräfte wurden in der UdSSR wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Völker der UdSSR vornehmlich nach dem bereits erwähnten Erlass vom 19. April 1943 verurteilt.

Die zahlenmäßig stärkste Gruppe machen jene deutschen Staatsangehörigen aus, die auf der Grundlage von Anordnungen des Staatlichen Verteidigungskomitees und des Rates der Volkskommissare sowie von NKVD-Befehlen über die Verfahrensweise bei der Säuberung des Hinterlandes der kämpfenden Truppe und von Beschlüssen des Alliierten Kontrollrats über die Entnazifizierung Deutschlands auf administrativem Wege repressiert wurden. Von den Organen des NKVD- bzw. MVD wurden von 1944 bis 1948 mehr als 200.000 Deutsche, die ihren Wohnsitz in Deutschland, Polen, der Tschechoslowakei, Österreich, Rumänien, Ungarn oder Jugoslawien hatten, festgenommen und in Speziallager verbracht.

Ein Teil dieser Personengruppe wurde dann in die UdSSR deportiert und unter Freiheitsentzug zur Zwangsarbeit eingesetzt. Beide Gruppen galten damals als „interniert“, obwohl sie aus unterschiedlichem Anlass und auf unterschiedlicher Grundlage repressiert wurden. Die erste Gruppe (etwa 128.000 Menschen) wurde als „verhaftete Internierte“ bezeichnet (sie wurde in den Speziallagern in Deutschland gefangen gehalten), die zweite (etwa 138.000 Menschen) als „mobilisierte Internierte“ (sie wurde zur Wiederherstellung der im Krieg zerstörten Wirtschaft in die UdSSR deportiert).

Zum Problem der internierten deutschen Staatsangehörigen, die in den Speziallagern auf deutschem Territorium gefangen gehalten wurden, erstattete der Vorsitzende des KGB der UdSSR, W.A. Krjutschkow, im Juni 1990 der sowjetischen Staatsführung Bericht: „Die vorläufige Analyse der Kartei und anderer Dokumente ergibt, dass in den Lagern auch ein bestimmter Teil an Zivilisten gefangen gehalten wurde, darunter Frauen und Minderjährige, die weder nationalsozialistische Verbrecher oder Kriegsverbrecher waren, noch beschuldigt werden konnten, aktive Helfershelfer der Nazis gewesen zu sein - die also keine konkreten Verbrechen begangen hatten. Es wäre wünschenswert, eine Regierungskommission mit zuständigen Mitarbeitern des Außenministeriums, des Innenministeriums, des Komitees für Staatssicherheit und der Staatsanwaltschaft zu bilden, um die in den Archiven

vorliegenden Angaben über die Speziallager möglichst vollständig und objektiv auszuwerten.“

Seitdem sind schon etliche Jahre vergangen. Ein Beschluss zu diesem Problem wurde auf staatlicher Ebene jedoch nicht gefasst.

Durch das geltende Rehabilitierungsgesetz der Russischen Föderation ist der Rechtsstatus ausländischer Bürger, die in der genannten Weise administrativ repressiert wurden, nicht definiert. Die Frage nach der Möglichkeit ihrer Rehabilitierung wurde von deutscher Seite mehrfach aufgeworfen und in Russland auf unterschiedlichen Ebenen diskutiert, u.a. im Außenministerium, in der Staatsanwaltschaft und in der Rehabilitierungskommission beim Präsidenten, die zu dem Schluss gelangte, dass es erforderlich sei, entsprechende Änderungen und Ergänzungen im Rehabilitierungsgesetz vorzunehmen. Ihre Auffassung dazu brachte die Kommission im September 1999 in einem Schreiben an die Administration des Präsidenten offiziell zum Ausdruck, um einen entsprechenden Gesetzesentwurf anzulegen. Bis heute jedoch hat sich die Staatsduma der Föderalen Versammlung der Russischen Föderation nicht mit dieser Frage beschäftigt und das Problem wurde durch die Gesetzgebung noch nicht gelöst. (Im übrigen betrifft das auch eine Reihe von Gesetzesentwürfen, bei denen es um die Erweiterung des Personenkreises geht, die als russische Staatsbürger Opfer politischer Repressionen wurden.) Deshalb fällt der genannte Personenkreis deutscher Staatsangehöriger vorerst nicht in den Geltungsbereich des russischen Rehabilitierungsgesetzes und kann nicht rehabilitiert werden.

Die Entscheidung über eine Rehabilitierung verurteilter ausländischer Staatsangehöriger wird von den Militärstaatsanwälten gemäß dem Rehabilitierungsgesetz exakt auf die jeweilige Person bezogen und auf der Grundlage der in der Akte vorhandenen Unterlagen vorgenommen. Die Entscheidung in jedem konkreten Fall erfolgt unter Wahrung der Gesetzmäßigkeit bei der Rechtsprechung in Abhängigkeit davon, ob Beweise für die vorgebrachten Beschuldigungen vorliegen.

Die Überprüfung der Straftaten zeigt, dass eine beträchtliche Anzahl der Deutschen ohne Grund strafrechtlich verfolgt wurde. Aufgrund der besonderen Umstände der Nachkriegszeit sind viele Menschen zunächst verdächtig und dann verurteilt worden, obwohl sie die ihnen zur Last gelegten Handlungen gar nicht begangen hatten. Nicht selten dienten als Grundlage für die juristisch haltlosen Urteile Denunziationen oder aber

Geständnisse, die durch physische Gewalt bzw. psychischen Druck auf die Angeklagten erpresst wurden oder zu denen es infolge fehlender Sprachkenntnisse und aus Angst um die nächsten Angehörigen kam.

Der SMAD-Offizier M.I. Semirjaga, Zeitzeuge und aktiver Teilnehmer am Aufbau des zivilen Lebens in der östlichen Besatzungszone Deutschlands, später prominenter Germanist, schrieb: „Die Mitarbeiter der sowjetischen Geheimdienste richteten ihre Anstrengungen nicht nur auf den Kampf gegen reale Gegner, wie z.B. verschiedene Neonazi-Gruppen, sondern auch gegen imaginäre Feinde. Die Unterstellten von General Serow und seine Nachfolger suchten überall nach Trotzlisten, Tito-Anhängern, Schumacher-Leuten oder bürgerlichen Nationalisten. Wenn sie welche fanden, bestrafte sie sie gnadenlos, wie es auch in den anderen Ländern Osteuropas der Fall war. Die in der Heimat erprobten Methoden ihrer Tätigkeit übertrugen die Sicherheitsorgane vollständig auf Deutschland: In jeder mehr oder weniger großen – nicht nur deutschen – Behörde organisierten sie sich Zuträger und belauerten unliebsame Mitarbeiter.“

Bei seiner Analyse der sicherheitsdienstlichen Arbeit in der Sowjetischen Besatzungszone gelangte Semirjaga insgesamt zu dem Schluss: „Die Organe des NKVD/MVD im besetzten Deutschland waren die ausgeprägteste Verkörperung des stalinschen totalitären Regimes. In ihren Entscheidungen völlig unabhängig von der SMAD, missbrauchten sie ihre Macht und mischten sich ungeniert in den ideologischen und politischen Kampf in der Sowjetischen Besatzungszone ein, indem sie die Position einer Partei einnahmen, was im Widerspruch zu Buchstaben und Geist der Potsdamer Beschlüsse stand. Viele krisenhafte Ereignisse in der Sowjetischen Besatzungszone waren eine direkte Folge vornehmlich destruktiver Tätigkeiten der sowjetischen Geheimdienste.“⁹

Zur Bestätigung dieser These sollen einige Beispiele aus der Gerichtspraxis angeführt werden. Im untersuchten Zeitraum war eine strenge Abhängigkeit der Repressionen von der politischen und ideologischen Konjunktur zu beobachten. Menschen wurden sowohl wegen ihrer Taten als auch wegen ihrer Überzeugungen verfolgt, wenn diese im Widerspruch zur politischen Ausrichtung standen. In Wirklichkeit hatten viele der Repressierten keine Straftat begangen, sondern ließen lediglich Kontroversen mit der Staatsmacht erkennen.

So wurde beispielsweise der Hauer des Schachtes „Niederschlag“,

W. Schneidereit (Sachsen), von einem Militärtribunal wegen eines Terroranschlags und antisowjetischer Propaganda zu 25 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Im Dezember 1949 hatte er im Beisein von Arbeitern offen harte Kritik an der Aufforderung der Gewerkschaftsleitung des Schachtes geübt, er solle einen Teil seines Arbeitslohnes für ein Geschenk zum Geburtstag eines führenden sowjetischen Staats- und Parteifunktionärs spenden. Die Einwände des Bergmanns, seine Frau und seine zwei kleinen Kinder würden hungern, fanden kein Gehör.

Ohne Grund zu 25 Jahren Lager verurteilt wurde 1950 auch G. Seidel, ein 18jähriger Bäckerlehrling aus Zerbst (Sachsen-Anhalt), der in ein aus der Bibliothek ausgeliehenes und gelesenes Buch eine Karikatur auf das sowjetische Staatsoberhaupt gezeichnet hatte.

Ein Teil der Verfolgten geriet aufgrund ihrer sozialen Herkunft, ihrer Konfession oder ihrer Zugehörigkeit zu anderen Klassen bzw. Parteien zwischen die Mahlsteine der Repression.

Im Dezember 1946 wurde der Bauer W. Schliemann (Mecklenburg-Pommern) von einem Militärtribunal wegen konterrevolutionärer Sabotage zu zehn Jahren Freiheitsentzug mit Beschlagnahmung des Vermögens verurteilt, weil er entgegen einem Befehl der SMAD die Norm für die Abgabe landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht erfüllt hatte. Beweise für eine Schuld des Verurteilten waren in der Akte nicht vorhanden, seine Behauptung, er habe die festgesetzte Norm aus objektiven Gründen (wegen einer schlechten Ernte) nicht erfüllen können, wurde durch nichts widerlegt. Es ist ganz offensichtlich, dass es in diesem Fall um die „Enteignung eines Kulaken“, eines wohlhabenden Bauern, aus politischen Motiven ging.

Auf ähnliche Weise, ohne gesetzliche Grundlage, wurde der Bauer K. Niemann aus dem Kreis Parchim repressiert, der infolge verschiedener Ursachen seine Norm für die Ablieferung von Fleisch, Kartoffeln und Getreide nicht erfüllt hatte.

Wegen seiner religiösen Überzeugung wurde der ehemalige Militärgeistliche H. Kühle im Mai 1950 zu 25 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Er hatte sich in einem Kriegsgefangenenlager auf dem Territorium der Sowjetunion befunden und zu Ostern eine katholische Gruppe gebildet, mit der er ein Gebet abhielt, was von den Machtorganen als antisowjetische und revanchistische Propaganda gewertet wurde.

Im Strafgesetzbuch der RSFSR, das mehr als 30 Jahre in Kraft war, hatte der Begriff „konterrevolutionäre Verbrechen“ (besonders gefähr-

liche Staatsverbrechen) eine überaus weit gefasste Auslegung und ließ eine direkte Schuldzuweisung und Verurteilung nach Analogieschluss zu. Das ermöglichte den Strafverfolgungsorganen jede vorsätzliche oder unvorsichtige bzw. unterlassene Handlung nach eigenem Ermessen als konterrevolutionär zu interpretieren. In der östlichen Besatzungszone Deutschlands wurde beispielsweise eine beträchtliche Zahl von Bürgern strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, weil sie eigenmächtig die so genannte „Zonengrenze“ zwischen den Besatzungszonen überschritten hatten. Sie wurden in der Regel nach den Artikeln 58-14 und 16, 84 StGB der RSFSR angeklagt, die eine Haftung nicht wegen des illegalen Überschreitens einer Demarkationslinie oder der Staatsgrenze eines souveränen Staates vorsahen, sondern wegen des Verlassens eines konkreten Landes, nämlich der UdSSR, oder wegen der Einreise in deren Hoheitsgebiet ohne den vorgeschriebenen Pass bzw. die Genehmigung der entsprechenden Stellen. Dabei konnte eine ungesetzliche Einreise nur Bürgern der UdSSR zur Last gelegt werden. Die Verurteilten hingegen waren deutsche Staatsangehörige, die das Territorium der UdSSR überhaupt nicht betreten hatten und folglich auch nicht Subjekt einer solchen Straftat sein konnten. Deshalb stellten die Gerichte nach dem Einspruch der Militärstaatsanwälte derartige Strafverfahren wegen fehlenden Straftatbestands ein (wie z.B. die Verfahren gegen I. Bergmann, W. Kornagel, A. Steiner, D. Pietsch und viele andere).

Besonders zu betrachten sind die Repressionen wegen antisowjetischer Agitation und Propaganda. Sie machten unter der Sowjetmacht einen erheblichen Anteil an der Gesamtmenge der politischen (konterrevolutionären) Verbrechen aus. Auch die Strafverfolgungspraxis in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands stellt in dieser Hinsicht keine Ausnahme dar. Deutsche Staatsangehörige wurden mit dieser Beschuldigung (Artikel 58-10 StGB der RSFSR) aus den verschiedensten, mitunter absurden Anlässen strafrechtlich belangt.

Die Bergleute W. Frühwirt und S. Lutz hatten in angeheitertem Zustand ein Lied gesungen, das eine Drohung gegen führende Staatsmänner der UdSSR und der DDR enthielt, und wurden zu 20 Jahren Besserungsarbeitslager verurteilt. Der Unterhaltungskünstler G. Wittiber machte bei seinen Auftritten als Conférencier Witze über einzelne Mängel im sozialen und ökonomischen Leben der Deutschen Demokratischen Republik und wurde zu zehn Jahren Lagerhaft verurteilt. Der Polizist W. Lehmann, un-

zufrieden mit der in der DDR betriebenen Politik, schimpfte im Beisein von Kollegen zweimal auf einen führenden sowjetischen Staatsmann, als er vor dessen Bild stand, wofür er 25 Jahre Lager erhielt.

Die Gärtner Paul und Hans Hofmann (Vater und Sohn) wurden zu zehn Jahren Freiheitsentzug verurteilt, weil sie, als sie die von ihnen gezüchteten Blumen an die Bevölkerung und sowjetische Militärangehörige verkauften und kein Papier hatten, die Sträuße in alte Plakate aus der Kriegszeit einwickelten, was vom Gericht als böswillige Verbreitung der Naziideologie gewertet wurde.

Entsprechend Artikel 5 des russischen Rehabilitierungsgesetzes werden derartige Handlungen (antisowjetische Agitation und Propaganda) nicht mehr als Straftat betrachtet. Unabhängig davon, ob der Tatbestand gegeben ist oder nicht, werden diese Handlungen nicht als „gesellschaftsfährlich“ angesehen und Personen, die deswegen verurteilt wurden, werden rehabilitiert.

In letzter Zeit wurde eine Gruppe deutscher Staatsangehöriger rehabilitiert, die wegen konterrevolutionärer Sabotage (Artikel 58-14 StGB der RSFSR) strafrechtlich repressiert wurden, weil sie sich geweigert hatten, an ihrem Wohnort zum Arbeitseinsatz zu erscheinen.

Aus ihren Akten geht hervor, dass diese Personen der Weisung der sowjetischen Militärbehörden aus verschiedenen Gründen nicht nachkommen konnten, aber dabei keine feindlichen Ziele verfolgten (G. Jäckel, M. Gafron, K. Gipner u.a.).

Überprüft wurden auch die Akten einzelner Wehrmatsangehöriger, in deren Handlungen kein strafbarer Tatbestand gefunden werden konnte. Die Analyse hat gezeigt, dass die Gerichtsbeschlüsse nicht auf den Unterlagen in den Strafakten fußten, und deshalb wurden die entsprechenden Personen rehabilitiert (Major G. Kosak – verurteilt nach Artikel 17, 58-6 StGB der RSFSR, Oberleutnant E. Günther – verurteilt nach Artikel 2b Kontrollratsgesetz Nr. 10, Polizeirat der Kriminalpolizei H. Burkenhausen – verurteilt nach Artikel 1 Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943, und einige andere).

Von Interesse ist der Fall F. Timm, Professor des Gerichtsmedizinischen Instituts in Jena, der 1947 nach Artikel 58-2 StGB der RSFSR zu zehn Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurde, weil er angeblich „im Juli 1943 als Mitglied einer Kommission von Gerichtsmedizinern an der Exhumierung von Massengräbern auf dem Territorium der Sowjetunion

(Winniza, Katyn) teilgenommen und ein verleumderisches Protokoll unterschrieben hatte, wonach die Erschießungen sowjetischer Staatsangehöriger von Organen der Sowjetmacht vorgenommen worden seien. Im weiteren wurde dieses Protokoll von der faschistischen Propaganda gegen die UdSSR verwendet.“ Die Akte enthält keinerlei Beweise, dass F. Timm an irgendwelchen Verbrechen beteiligt gewesen wäre, de facto wurde er auf der Grundlage erfundener Beschuldigungen und aus politischen Motiven verurteilt. Inzwischen weiß man sehr wohl, dass die erwähnten Gräber, auch die im Wald von Katyn, im Zusammenhang mit den Massenerschießungen sowjetischer und polnischer Staatsangehöriger durch die Organe des NKVD in der Zeit der stalinistischen Repressionen angelegt wurden.

Etlliche Sozialdemokraten und Vertreter anderer Oppositionsparteien wurden wegen Spionage und antisowjetischer Agitation verurteilt. Die kaufmännischen Angestellten B. Medel, I. Fiedler, E. Pretzsch und K. Ballentin aus Colditz wurden verurteilt, weil sie für schuldig befunden wurden, die illegale Organisation „SPD“ gegründet und antisowjetische „Schumacher“-Literatur in die Sowjetische Besatzungszone gebracht zu haben. Außerdem sollten sie Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage der Menschen in der Sowjetischen Besatzungszone gesammelt und an das „Ostbüro“ weitergeleitet haben. In der Gerichtsverhandlung erklärten sie, dass sie in ihrem Umfeld propagiert hätten, wie gut die Menschen in den westlichen Ländern Deutschlands lebten, um später diese Lebensweise zu übernehmen und das eigene Dasein zu verbessern. Auf der Grundlage von Artikel 3 des russischen Rehabilitierungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 wurden sie alle rehabilitiert, da sie eindeutig aus politischen Motiven repressiert worden waren.

G. Lauschke, Angestellter der Landesverwaltung Kreis Osthavelland, P. Liebeck, Einwohner von Cottbus, drei Bernburger - der Friseur O. Krüger, der Schneider K. Worbs und der Rentner W. Kramwinkel - und viele andere wurden allein wegen ihrer Überzeugung und kritischen Bemerkungen über die Verschlechterung des Lebensniveaus in der östlichen Besatzungszone Deutschlands repressiert. Lauschke hatte ausgesagt, dass er die Überzeugung vertreten und mit seinen Bekannten auch darüber gesprochen habe, dass „die sowjetische Regierung in Deutschland ein hartes Regime eingeführt und dem Land seine Selbstständigkeit genommen habe, während sie die in Deutschland hergestellten Erzeugnisse in die Sowjetunion ausführe, statt die den Deutschen zu übergeben“. Nicht

einverstanden sei er auch mit der Position der SED, die vollständig den Willen der sowjetischen Besatzungsbehörden ausführe und er sei gegen die Nationalisierung des Bodens in Deutschland.

Natürlich wurden alle genannten Personen rehabilitiert.

Einige Jahre später gestand die sowjetische Regierung offiziell ein, dass der in Ostdeutschland verfolgte politische Kurs verfehlt war und zu einer ungesunden politischen und ökonomischen Situation geführt hatte. Im Beschluss des Ministerrates der UdSSR „Zur Gesundung der politischen Lage in der DDR“ vom 2. Juni 1953 wurde als Hauptgrund für die entstandene Lage benannt, dass auf der Grundlage der vom Politbüro des ZK der KPdSU (B) bestätigten Beschlüsse der SED in den letzten Jahren fälschlicherweise der beschleunigte Aufbau des Sozialismus in Ostdeutschland in Angriff genommen worden sei. Es wurde die Realisierung wichtiger Maßnahmen empfohlen. So sollte „die Gesetzlichkeit und die Gewährleistung demokratischer Rechte der Bürger gefestigt und auf harte Strafen ohne unbedingte Notwendigkeit verzichtet werden. Verfahren gegen Repressierte sind zu überprüfen und Personen freizulassen, die ohne hinreichende Begründung zur Verantwortung gezogen wurden.“

Die Position der russischen Regierung zu dieser Problematik brachte W. S. Tschernomyrdin, damaliges Regierungsoberhaupt der Russischen Föderation, am 21. April 1995 auf der internationalen Konferenz „Die Lehren des Zweiten Weltkriegs und die Bedeutung des Sieges über den Faschismus“ zum Ausdruck. Als Fehler der Stalinzeit nannte er unter anderem „Gewaltanwendung, mitunter völlig unzulässig und ungerechtfertigt - selbst wenn man von den Interessen der Kriegszeit ausgeht -, besonders seitens des NKVD sowie die übereilte Einführung des eigenen Regimes in den befreiten europäischen Ländern“.¹⁰

Andererseits muss aber auch gesagt werden, dass bei weitem nicht alle repressierten Personen rehabilitiert werden können. Artikel 4 des Gesetzes sieht, wie bereits erwähnt, Einschränkungen vor. Danach gilt eine Rehabilitierung nicht für Personen, die in begründeten Fällen (das heißt bei Vorhandensein von Schuldbeweisen) durch Gerichte und auch durch Entscheidungen außergerichtlicher Organe, denen Justizfunktionen zugewiesen waren, wegen Spionage, terroristischer Handlungen, Diversion, Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung und gegen Kriegsgefangene, Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und einiger anderer Verbrechen verurteilt wurden.

Die Entscheidungen in solchen Fällen werden genau abgewogen. Auf Antrag betroffener Einzelbürger oder gesellschaftlicher Organisationen werden die Akten mit Gutachten der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft an die Militärgerichte weitergeleitet, die ein weiteres Mal überprüfen, ob die früheren Urteile rechtens sind. Erst danach wird über die Beibehaltung des Urteils befunden.

Abgelehnt wurde die Rehabilitierung beispielsweise im Falle von G. Puttrich, einem ehemaligen Angehörigen des 304. Polizeibataillons. Er wurde 1947 vom Militärtribunal der SMA für das Land Sachsen nach Artikel 1 Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 verurteilt, weil er sich von 1941 bis 1943 auf dem Gebiet der UdSSR an Massenerschießungen sowjetischer Bürger jüdischer Nationalität, u.a. von Frauen und Kindern, an Strafexpeditionen gegen Partisanen, am Niederbrennen dreier Dörfer und anderen Verbrechen beteiligt hatte. Der Verurteilte bestätigte alle Anklagepunkte sowohl vor Gericht als auch in seinem Gnadengesuch, wobei er erklärte, dass er alles auf Befehl seiner Vorgesetzten in Ausführung seiner militärischen Dienstpflicht getan habe. Seine in dieser Angelegenheit vernommenen Kameraden bestätigten die Teilnahme des 304. Polizeibataillons und konkret G. Puttrichs an Massenhinrichtungen sowjetischer Menschen im Gebiet Kirowograd in der Ukraine und anderswo. Selbst nach einer so langen Zeit lassen sich solche Akten nicht ohne Schaudern lesen.

Ein weiteres Beispiel aus dem Leben Nachkriegsdeutschlands sei genannt. Drei junge Männer aus Aken – E. Janke, G. Schulze und F. Bule – wurden im Oktober 1949 vom Militärtribunal der SMA für das Land Sachsen-Anhalt nach Art. 58-8 und 58-11 StGB der RSFSR (Terrorangriff und Teilnahme an der Tätigkeit einer konterrevolutionären Organisation) rechtmäßig verurteilt. Sie wurden für schuldig befunden, unzufrieden mit der Situation in der Sowjetischen Besatzungszone, im November 1948 gemeinsam eine leistungsstarke Bombe hergestellt und diese an der Tür des SED-Aktivisten W. Max gezündet zu haben, was zur Folge hatte, dass die Ehefrau von W. Max umkam. Vor Gericht sagten sie aus, sie seien mit der Tätigkeit dieses Parteifunktionärs unzufrieden gewesen, der eine Politik der „allseitigen Unterstützung der Sowjetischen Militäradministration betrieben“ habe und „deshalb beabsichtigt zu haben, sein Haus zu zerstören“. Solche Fälle von Terrorismus können natürlich keine Rechtfertigung finden.

Eine Rehabilitierung wird auch den Personen verweigert, die wegen krimineller Vergehen wie Mord, Diebstahl, Raub, räuberischer Überfall, unerlaubter Waffenbesitz usw. verurteilt wurden.

Wird bei der Überprüfung der Strafsache festgestellt, dass die Handlungen des Verurteilten keinen konterrevolutionären Tatbestand (als besonders gefährliche Staatsverbrechen) aufweisen, sondern allgemein krimineller Art waren, legen die Militärstaatsanwälte gemäß Artikel 8 des Rehabilitierungsgesetzes auf dem Rechtsweg Einspruch gegen das Urteil ein, damit die Straftat umqualifiziert und niedriger eingestuft oder das Strafverfahren in bestimmten Punkten eingestellt wird. Die Gerichte reduzieren, wenn sie einem solchen Einspruch stattgeben, den Umfang der Anklage, mindern das Strafmaß oder heben die Beschlagnahmung des Eigentums auf und rehabilitieren den Betroffenen somit teilweise.

Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Rehabilitierung von Opfern politischer Repressalien“ von der Militärstaatsanwaltschaft mehr als 17.000 Anträge von deutschen Staatsangehörigen bearbeitet. Nach Überprüfung der Strafakten wurden annähernd 10.000 Deutsche rehabilitiert. In 5.000 Fällen (meistens bei ehemaligen Militärangehörigen, denen verschiedene Straftaten in den besetzten Gebieten nachgewiesen wurden) wurde allerdings eine Rehabilitierung abgelehnt.

Es steht noch eine umfangreiche Arbeit bei der Überprüfung der Archibestände zu deutschen Staatsangehörigen bevor (ca. 50.000 Akten). Es ist zu hoffen, dass diese wichtige staatsanwaltliche Tätigkeit auch weiterhin mit beschleunigtem Tempo zum Wohle unserer Völker im Geiste der am 16. Dezember 1992 vom ersten russischen Präsidenten Boris Jelzin und dem damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl unterzeichneten Erklärung ausgeführt wird. Die Militärhauptstaatsanwaltschaft erhält nach wie vor zahlreiche Anträge von ausländischen Staatsangehörigen, gesellschaftlichen Organisationen und diplomatischen Missionen verschiedener Länder. Dabei wird ein breites Spektrum sozialer und rechtlicher Fragen berührt: die Rehabilitierung repressierter Personen und die Ermittlung ihres Schicksals; die Bereitstellung von Kopien wichtiger Dokumente, u.a. solcher, die die Beschlagnahmung von Vermögensgegenständen bestätigen; die Ermittlung von Grabstätten usw. Die Militärstaatsanwälte beteiligen sich aktiv an den Recherchen. So war es möglich, das Schicksal vieler Ausländer zu klären, die erforderlichen dokumentarisch belegten Informationen zu geben oder verwandtschaftliche Kontakte, die aufgrund tragischer

Ereignisse abgebrochen waren, wieder herzustellen (in mehreren Fällen haben Kinder ihre Eltern gefunden).

Während sich in den ersten Jahren hauptsächlich Opferverbände (die Lagergemeinschaften Workuta bzw. Asbest, Heimkehrerverbände u.a.) und Einzelpersonen an uns wandten, so sind es in letzter Zeit häufig deutsche Parteien, Wissenschaftler und Juristen. So haben die SPD, die CDU/CSU und die FDP mit den Rehabilitierungsanträgen ganze Listen von Mitgliedern ihrer Parteien geschickt, die in der Nachkriegszeit von sowjetischen Behörden repressiert wurden.

Die Militärstaatsanwälte haben an einer Reihe internationaler wissenschaftlicher Konferenzen sowie an verschiedenen Veranstaltungen mit deutschen Bundestagsabgeordneten, dem Bundeswehr-Verband, deutschen Staatsmännern, gesellschaftlichen Funktionären und Rechtswissenschaftlern teilgenommen. Das Interesse für diese Seiten unserer gemeinsamen Geschichte reißt nicht ab.

Anträge erreichen uns vom „Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge“, vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, vom Institut für Archivforschung Bonn und von anderen bundesdeutschen Einrichtungen. Eine spürbare koordinierende Rolle bei der Bündelung der Bemühungen in ganz Deutschland spielten und spielen die Deutsche Botschaft in Moskau und der damalige deutsche Botschafter Ernst-Jörg von Studnitz persönlich sowie die Dokumentationsstelle der Stiftung Sächsische Gedenkstätten unter der Leitung von Dr. Klaus-Dieter Müller.

Genannt sei auch der große persönliche Beitrag, den die Veteranen und Enthusiasten der Sache, Dr. Horst Hennig, Generalarzt der Bundeswehr i.R. und Dr. Günther Wagenlehner, Präsident des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermisstenangehörigen, bei der Rehabilitierung deutscher Staatsangehöriger geleistet haben. Ihre ehrenhafte humanistische Tätigkeit bei der Wiederherstellung der historischen Gerechtigkeit hat nicht nur in Deutschland, sondern auch in Russland ihre verdiente Würdigung erfahren.

Für deutsche Staatsangehörige und Bürger anderer Staaten mit ständigem Wohnsitz außerhalb Russlands ist die Rehabilitierung vor allem von moralischer und historischer Bedeutung. Die in mehreren Anträgen angesprochenen Vermögensfragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft. Die russische Seite vertritt die grundsätzliche Position, dass der Vermögenseinzug, der in der östlichen Besatzungszone

Deutschlands in den Jahren 1945 bis 1949 auf der Grundlage von Rechten und Befugnissen der sowjetischen Besatzungsbehörden erfolgte, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner Überprüfung unterliegt. Das ist bekanntlich in den völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Herstellung der deutschen Einheit verankert. Anstehende vermögensrechtliche Streitfragen und Ansprüche sind entsprechend der geltenden Gesetzgebung der BRD zu klären.

Einige Sätze noch zum Abschluss: Bereits 1844 schrieb Fjodor Tjutschew, Diplomat Russlands am bayrischen Hof und bekannter russischer Dichter, in einem Artikel für die „Augsburger Allgemeine“ über die deutsch-russischen Beziehungen, dass Deutschland und Russland eine gemeinsame Friedensstrategie ausarbeiten müssten und mit den anderen europäischen Ländern im gleichen Boot säßen. Diese vor vielen Jahren geäußerten Gedanken decken sich frappierend mit der Position des russischen Präsidenten über die Notwendigkeit konkreter Schritte zur Integration in Europa.

Heute wissen wir, dass die weitere Vertiefung der russisch-deutschen Beziehungen und unsere gemeinsame Zukunft nicht möglich sind ohne die schnellstmögliche Überwindung der aus der Vergangenheit rührenden negativen Folgen. Deshalb leisten die Militärstaatsanwälte Russlands eine aktive Arbeit bei der Umsetzung des Gesetzes „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“, um den guten Namen aller unschuldigen Opfer wiederherzustellen, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit und Nationalität.

- 1 „Über die Nutzung des Gesetzes der RF „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repression“. Bericht der Kommission des Präsidenten der RF, Moskau, 2000 (russ.).
- 2 Rossijskaja gazeta, Nr. 71, 19.04.2002 (russ.).
- 3 „In den Jahren des Krieges verlor unsere Armee 11.994.100 Menschen“, in: Izvestija, Nr. 114, 25.06.1998.
- 4 Archiv des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der UdSSR, por. 316, nar. 86 (russ.).
- 5 Deutsche Übersetzung in: Günther Wagenlehner: Die russischen Bemühungen um die Rehabilitierung der 1941-1956 verfolgten deutschen Staatsbürger. Dokumentation und Wegweiser (Gesprächskreis Geschichte 29), Bonn 1999, S. 92.
- 6 Verordnung des Staatlichen Verteidigungskomitees der UdSSR Nr. 8377 vom

- 02.05.1945 (russ.).
- 7 Für ein antifaschistisches demokratisches Deutschland. Dokumentensammlung 1945-1949, Moskau 1969 (russ.).
 - 8 Zur Rechtslage von Ausländern und Staatenlosen, Kriegsgefangenen und Internierten in der ehemaligen UdSSR. Information der Kommission des Obersten Sowjets der RF zur Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen, Sachverständiger L. E. Rešin, 29.01.1993.
 - 9 M. I. Semirjaga, Wie wir Deutschland verwalteten, Moskau 1995 (russ.). Vgl auch Michail I. Semirjaga, Wie Berijas Leute in Ostdeutschland die „Demokratie“ errichteten, in: Deutschland Archiv 29 (1996), S. 741-752, hier S. 747, 752.
 - 10 Krieg. Volk. Sieg. Vortrag von V. S. Černomyrdin, abgedruckt in: Rossijskaja gazeta, Nr. 79, 21.04.1995.